

61. Kann der Käufer eines Gemäldes den Kauf wandeln, wenn die Parteien davon ausgegangen sind, daß das Gemälde von einem alten Meister herrühre, seine Unechtheit aber unzweifelhaft festgestellt worden ist?

BGB. § 459 Abs. 1, § 462.

I. Zivilsenat. Urt. v. 27. November 1926 i. S. J. (Bek.) w. B. (R.). I 39/26.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist, in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen, bejaht worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Das Oberlandesgericht hat festgestellt, daß Gegenstand des Kaufvertrags, dessen Wandlung der Kläger verlangt, zwei echte Gemälde von Ostade und ein echtes Gemälde von David Teniers gewesen sind, und hat das Ergebnis der Beweisaufnahme dahin gewürdigt, daß über die Unechtheit der drei Gemälde kein ernstlicher

Streit unter Kunstfachverständigen bestehen könne. Dabei hat es als Anlaß zu dem Vertrag unterstellt, daß die dem Kläger (Käufer) zustehende Forderung, die er auf den Kaufpreis verrechnete, notwendig war, und es hat nicht angenommen, daß der Beklagte (Verkäufer) eine bestimmte Zusicherung über die Echtheit der Bilder gutgläubig oder gar wider besseres Wissen abgegeben habe. Gleichwohl konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum aus den gesamten Umständen entnehmen, daß beide Parteien den Vertrag nur dann abschließen wollten, wenn es sich mit der im Kunsthandel immer nur möglichen annähernden Gewißheit um echte Bilder der beiden Künstler handelte. Dem steht nicht etwa, wie die Revision meint, entgegen, daß der Beklagte dem Kläger vor Abschluß des Kaufs gesagt hat, er besitze keine schriftliche Expertise. Hätte er sie bezeugt, so wäre das ein noch besserer Beweis dafür gewesen, daß man beim Vertragschluß mit Recht von der Echtheit der Bilder ausgehen durfte. Ihr Fehlen steht aber nicht, wie die Revision es auslegen möchte, der Ablehnung jeder Haftung für die Echtheit gleich und schließt nicht aus, daß die Parteien dennoch die Echtheit dem Vertrag zugrunde legten, wenn auch mit der selbstverständlichen Einschränkung, daß es — von Ausnahmefällen vielleicht abgesehen — völlige Gewißheit darüber im Kunsthandel nicht gibt (vgl. OBG. München in Seuff.Arch. Bd. 65 Nr. 90). Nur mit dieser Maßgabe hat denn auch der Vorderrichter die Echtheit der Bilder als eine besondere Eigenschaft und ihr Fehlen als einen Mangel angesehen, der den Wert der Bilder und ihre Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch erheblich mindert. Er hat dazu ausgeführt, der nach dem Kaufvertrag über solche Bilder vorausgesetzte Gebrauch bestehe darin, daß der Käufer sich in seiner Wohnung der Werke der anerkannten Meister erfreue und in den Kreisen der Kunstfachverständigen als der Besitzer bedeutender und wertvoller, höchst seltener Kunstwerke gelte.

Ein Rechtsirrtum liegt darin nicht. Mit Unrecht beruft sich die Revision auf eine Entscheidung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 97 S. 351), in der die Frage verneint wird, ob der Käufer einer gewöhnlichen Geige (Orchestergeige) den Kauf wandeln könne, wenn die Parteien nach dem vereinbarten Preise davon ausgegangen seien, daß es sich um ein Instrument von hohem Werte (Sologeige) handle. Einer Stellungnahme hierzu bedarf es nicht (dagegen

Komm. v. RGN. z. BGB. § 459 Anm. 4 I f); denn der gegenwärtige Fall liegt in tatsächlicher Beziehung anders. Der II. Zivilsenat, von dem jene Entscheidung vom 13. Januar 1920 erlassen worden ist, hat in ihr auch nicht zu erkennen gegeben, daß er damit in rechtlicher Beziehung von seiner eigenen früheren Entscheidung vom 19. Mai 1916 (WamSpr. 1916 Nr. 244) abweichen wolle. In dieser ist ausgeführt, daß bei einem Vertrag über eine Geige, als deren Verfertiger Stradivarius (zwar nicht sicher angesehen werden, aber) in Betracht kommen konnte, eine moderne Fälschung einen Fehler darstelle, für den der Verkäufer einzustehen habe (vgl. auch Hans. OZ. 1918 Weibl. S. 115 über die Zugehörigkeit eines Bildes zu einer sachverständig zusammengestellten Sammlung). Ferner hat der gleiche Senat neuerdings im Urteil vom 6. Juli 1926 (RGZ. Bd. 114 S. 239; ebenso in den dort angeführten Urteilen vom 14. März 1922 II 491 und 492/21) keinen Zweifel darüber gelassen, daß nach seiner Auffassung ein als Werk eines bestimmten Meisters verkauftes Bild im Falle der Unechtheit mit einem Fehler im Sinne des § 459 Abs. 1 BGB. behaftet sei, der es rechtfertigte, Gewährleistungsansprüche aus § 462 BGB. (Wandlung oder Minderung) zu erheben. Allerdings ist dabei vorausgesetzt, daß „es sich nicht um ein Werk aus einem früheren Jahrhundert handelt, wo die Feststellung der Urheberschaft oft schwierig ist und der Verkauf spekulativen Charakter trägt“. Nun würde die Auffassung, daß bei einem Werk aus einem früheren Jahrhundert die Unechtheit kein Fehler im Sinne des § 459 Abs. 1 BGB. sei, in der Tat „nicht unbedenklich“ erscheinen (Riezler in JW. 1926 S. 2532). Aber eine solche Auffassung ist aus der Entscheidung des II. Zivilsenats auch nicht zu entnehmen. Dort war nur über ein aus der heutigen Zeit stammendes Bild zu entscheiden; die Beschränkung hierauf sollte hervorgehoben und es sollte dabei gesagt werden, daß beim Bilde eines alten Meisters möglicherweise anders zu urteilen wäre. Es ist auch nicht zu verkennen, daß der Kauf eines alten Bildes sehr häufig in bezug auf Echtheit einen spekulativen Charakter tragen wird. Dem steht aber im vorliegenden Falle der vom Vorderrichter ausdrücklich festgestellte Wille der Parteien entgegen. Auch läßt sich nicht einwenden, es handle sich hier nicht um den schlimmen Fall einer modernen Fälschung (wie bei der angeblichen Stradivariusgeige), vielmehr

seien die angeblichen Bilder der holländischen Meister in Wahrheit doch immerhin (nach dem Gutachten Wilhelm Bodes) zwei gut erhaltene Gemälde des 17. Jahrhunderts, Jugendwerken von Ostade unmittelbar nachgebildet, und ein tüchtiges Bild des 17. Jahrhunderts, das unmittelbar auf ein Werk von David Teniers zurückgehe. Mögen sie auch wertvoller sein als moderne Fälschungen, so ist doch entscheidend, daß ihre Echtheit für ernsthafte Sachverständige nicht in Betracht kommt. Und aus diesem Grunde hat sie das Oberlandesgericht mit Recht als derartig fehlerhaft angesehen, daß ihre Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten, zutreffend gekennzeichneten Gebrauch erheblich gemindert werde